

4.7 Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen

1 Geltungsbereich/Zweck der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung gilt für alle angestellten Mitarbeiter*innen des Norddeutschen Rundfunks.

Arbeitnehmerähnliche und freie Mitarbeiter*innen sowie Auftragsproduzent*innen und NDR Beteiligungen werden durch entsprechende vertragliche Regelungen auf die Einhaltung der Regeln dieser Dienstanweisung verpflichtet; wenn dies nicht unmittelbar möglich ist, wirkt der NDR auf ihre Geltung und Beachtung hin.

Diese Dienstanweisung soll der Korruptionsvorsorge und den Mitarbeitenden als Rahmen dienen, wie sie sich in korruptionsanfälligen Situationen zu verhalten haben.

2 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter*innen; Bestechlichkeit

2.1 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter*innen

Im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit dürfen Mitarbeiter*innen des NDR keine Geschenke oder sonstigen Zuwendungen annehmen. Darunter fallen z. B. Geldleistungen, Gutscheine, Geschenke oder Vergünstigungen jeder Art, unverhältnismäßige Rabatte bei Privatgeschäften und -reisen.

Diese Regelung gilt auch für die Gewährung von Vorteilen an Angehörige der Mitarbeiter*innen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährt*innen. Die Mitarbeiter*innen haben in solchen Fällen darauf hinzuwirken, dass eine Annahme unterbleibt oder diese gegenüber ihrer/ihrer Vorgesetzten offenzulegen.

2.2 Gewinnspiele, Verlosungen etc.

Mitarbeiter*innen sowie ihre Angehörigen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährt*innen sollen an Gewinnspielen, Verlosungen oder ähnlichen Angeboten der NDR Programme nicht teilnehmen. Sie sind von Gewinnen ausgeschlossen.

2.3 Interne Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen des NDR dürfen grundsätzlich nicht durch geldliche oder geldwerte Zuwendungen von Dritten ganz oder teilweise finanziert werden.

2.4 Bestechlichkeit

Bestechlichkeit ist strafbar. Mit Bestechlichkeit ist ein passives Verhalten gemeint, bei dem Mitarbeiter*innen einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine andere Person beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen. Soweit Mitarbeiter*innen zugleich als Amtsträger*innen gelten, ist die Strafandrohung für Bestechlichkeit erhöht und bereits die Vorteilsannahme für die bloße Dienstaussübung unter Strafe gestellt.

Die besondere Sensibilität der Mitarbeiter*innen gilt der Aufdeckung und Zurückweisung z. B. von „Schmiergeldangeboten“, die als Produktionszuschüsse getarnt der Umsetzung oder (werblichen) Gestaltung von bestimmten Produktionsvorhaben dienen oder die zur Vergabe von Aufträgen führen sollen.

2.5 Geringwertige Zuwendungen

Das Verbot nach Ziffer 2.1 gilt nicht für Zuwendungen von geringem Wert im weiteren Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den NDR. Hierzu zählen insbesondere Werbeartikel zum alltäglichen Gebrauch und ähnliche Geschenke zu besonderen Gelegenheiten wie Weihnachten oder Jubiläen. Eine Zuwendung gilt in der Regel dann als geringwertig, wenn sie einen Wert von € 35,- im Einzelfall nicht überschreitet. Über Wert-Ausnahmen entscheidet der/die vorgesetzte Direktor*in.

2.6 Privat-Rabatte und sonstige Vergünstigungen

Rabatten und sonstigen Vergünstigungen, ist durch die Mitarbeiter*innen des NDR mit größtmöglicher Sensibilität zu begegnen. Im Falle einer Inanspruchnahme müssen Rückwirkungen auf die Tätigkeit der Mitarbeiter*innen für den NDR und insbesondere auf die Berichterstattung ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen ist der/dem Vorgesetzten eine beabsichtigte Inanspruchnahme eines Rabatts oder einer sonstigen Vergünstigung vorab schriftlich anzuzeigen.

Mitarbeiter*innen des NDR dürfen ihnen vom NDR zur Ausübung ihrer Tätigkeit überlassene Unterlagen oder Dokumente (z. B. Hausausweise) nicht nutzen, um damit einen sonst nicht gewährten individuellen Rabatt zu fordern.

2.7 Privatadresse

Privatadressen sind Geschäftskontakten nicht mitzuteilen. Visitenkarten dürfen keine Privatadressen ausweisen. Bei an die Privatadresse geschickten Geschenken ist die/der Vorgesetzte umgehend zu informieren. Die/der Vorgesetzte entscheidet, ob das Geschenk an den Geschäftskontakt zurückgesandt wird und ein Hinweis erfolgt, derartige Verfahren zukünftig zu unterlassen.

3 Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Mitarbeitenden; Bestechung

3.1 Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Mitarbeitenden

Sachgeschenke und Aufmerksamkeiten gegenüber Dritten dürfen von Mitarbeiter*innen auf Kosten des NDR nur gemacht werden, wenn dies den üblichen Regeln im Geschäftsverkehr entspricht und Ausdruck einer guten Geschäftsbeziehung ist. Auch insoweit gilt die Grenze in Höhe von € 35,- (vgl. Ziffer 2.5).

Kosten für die Bewirtung von Gästen innerhalb und außerhalb des NDR aus dienstlichem Anlass sind in einem vertretbaren Rahmen zu halten (vgl. [Anordnung über die Erstattung von Bewirtungskosten und sonstigen Auslagen aus dienstlichem Anlass](#)).

3.2 Bestechung

Bestechung ist strafbar. Mit Bestechung ist ein aktives Verhalten gemeint, bei dem Mitarbeiter*innen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs jemandem einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie diese Mitarbeiter*innen oder andere bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Soweit Mitarbeiter*innen zugleich als Amtsträger*innen gelten, ist die Strafandrohung für Bestechung erhöht und bereits die Vorteilsgewährung für die bloße Dienstaussübung unter Strafe gestellt.

4 Teilnahme an Geschäftsessen und Bewirtungen

Einladungen zu Geschäftsessen und Bewirtungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Teilnahme an Geschäftsessen und Bewirtungen ist abzulehnen, wenn diese einen üblichen und angemessenen Rahmen übersteigen. In keinem Fall dürfen Geschäftsessen und Bewirtungen die dienstliche Tätigkeit beeinflussen oder den Eindruck der Befangenheit aufkommen lassen. Einladungen zu Geschäftsessen und Bewirtungen über 35 € sind der/dem Vorgesetzten in geeigneter Form anzuzeigen. Widerspricht die/der Vorgesetzte nicht vor dem Geschäftsessen bzw. vor der Bewirtung, gilt die Teilnahme am Geschäftsessen bzw. an der Bewirtung als genehmigt. In Zweifelsfällen ist vorher die Genehmigung der/des Vorgesetzten einzuholen.

5 Kosten für Dienstreisen

Der NDR trägt die Kosten für Dienstreisen seiner Mitarbeiter*innen. Näheres regelt die [Dienstanweisung Reisekosten des NDR](#).

Die Übernahme von Reisekosten, Hotelkosten, Veranstaltungsgebühren oder sonstigen Aufwendungen durch Veranstalter oder Einladende kann im Einzelfall von der/dem Vorgesetzten genehmigt werden und ist im Reiseantrag zu vermerken. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Teilkosten durch Veranstalter oder Einladende nicht in Rechnung gestellt werden können. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn durch die Kostenübernahme Zweifel an der Unabhängigkeit der Berichterstattung bzw. der sonstigen dienstlichen Tätigkeiten aufkommen können.

6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen vom 14.05.2011 in der Fassung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Hamburg, den 28.10.2019

gez. Lutz Marmor